



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 13 8b 02-41.2

**per E-Mail**

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Ravizza  
Durchwahl (06 11) 353-1465  
Fax (06 11) 1695  
E-Mail [Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de](mailto:Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 18. Dezember 2013

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

**Verwaltungsvorschriften zu § 72 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)  
Außerkräfttreten zum Jahresende 2013 und Neuveröffentlichung als Infoblatt**

Die Verwaltungsvorschriften zu § 72 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 10. Oktober 2008 (StAnz. S. 2806) treten mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.

Da sich deren Vorgaben aus gesetzlichen Vorschriften bzw. anerkannten Grundsätzen ergeben und sich der bisherige Regelungszweck, einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, auch ohne den Erlass einer Verwaltungsvorschrift gewährleisten lässt, soll deren Inhalt nach Auslaufen der VVen zum Jahresende 2013 ab Inkrafttreten des 2. DRModG nur noch per Infoblatt vermittelt werden.

Beigefügt übersende ich die Endfassung des Infoblatts zur Abnahme des Dienstes von Beamtinnen und Beamten sowie das diesem angefügte Muster einer Niederschrift über den Dienstes zur Information. Den beteiligten Ressorts gab ich dazu nachfolgende Erläuterungen:

Dem bisherigen Inhalt (beginnend mit Nr. 1) wurden Hinweise auf die Rechtslage vorangestellt.

In dem Infoblatt bzw. dem Muster wurden die Vorschriftenzitate der Neufassung des HBG durch das 2. DRModG angepasst.

Nach § 3 Abs. 6 HBG i.d.F. des 2. DRModG sind für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz und dem BeamStG, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Dienstvorgesetzten zuständig. Dass deren Aufgaben durch die dauernde Vertretung oder eine andere Beamtin bzw. einen anderen Beamten (vgl. bisherige Nr. 1 Satz 2 der VVen) bzw. beauftragte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Beschäftigte wahrgenommen werden können, entspricht allgemeiner Verwaltungspraxis. Danach braucht die Aufgabenwahrnehmung durch die oder den Dienstvorgesetzten nicht persönlich zu erfolgen, sofern dies nicht besonders geregelt ist (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26. Oktober 2004, 7 R 2/03; juris, Rn. 45-49; GKÖD, § 3 BBG, Lfg. 7/02, § 3 BBG Rn. 4).

Ohnehin besteht auch beamtenrechtlich kein Erfordernis, dass der Eid von einer Beamtin oder einem Beamten als vereidigende Person abgenommen werden muss (Plog/Wiedow, BBG, § 64 Rn. 8). Daher kann die bisherige Vorgabe nach Nr. 1 Satz 2 der VVen insoweit als bloße Handlungsempfehlung in einem Infoblatt fortbestehen bzw. allgemein auf damit beauftragte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erstreckt werden.

Die Begriffe „Beschäftigte“ und „Angestellte“ wurden durch „Arbeitnehmerin(nen)“ oder „Arbeitnehmer“ ersetzt (vgl. Nr. 1 und 7).

Es wurde der Hinweis aufgenommen, dass bei der Eidesleistung „traditionell“ die rechte Hand erhoben wird. Nummer 1 Satz 4 kann daher unter Berufung auf die Tradition als bindendes Moment ohne die verpflichtende Formulierung („soll“) gefasst werden.

In der nun als Nr. 2 gesondert aufgeführten Empfehlung zur Niederschrift über die Eidesleistung wird verdeutlicht, dass sowohl Vereidigte als auch die den Diensteid Abnehmenden (Vereidigende) die Niederschrift über den Diensteid unterschreiben. Im Muster für eine Niederschrift wurde dies angepasst. Das Unterschriftenfeld für die Vereidigenden (Amtsbezeichnung, Name, Dienststellung) wurde gekürzt.

In dem einleitenden Text des Infoblatts wird die gesetzliche Folge der Verweigerung der Eidesleistung (Entlassung, vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG) beschrieben. Im Hinblick auf diese statusberührende Folge empfiehlt sich, auch die Verweigerung der Eidesleistung entsprechend zu dokumentieren (vgl. neue Nr. 11).

In weiteren Ergänzungen werden zusätzliche Hinweise zur entsprechenden Dokumentation des Gelöbnisses, dem Zeitpunkt der Eidesleistung und zum Fortbestand des Eides bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art gegeben.

Eingefügt wurden als Nr. 8 die vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa formulierten Hinweise zur Eidespflicht beim Wechsel vom Richterdienst in ein Beamtenverhältnis bei einem hessischen Dienstherrn und umgekehrt. Die Eidesformel des Richtereides in § 5 HRiG ist spezifisch auf das Richteramt und die Richterpflichten abgestellt. Deshalb kann der Diensteid nicht den Richtereid und der Richtereid nicht den Diensteid ersetzen. Es ist erforderlich, dass eine Richterin oder ein Richter nach Berufung in das Beamtenverhältnis den Diensteid nach § 47 HBG leistet bzw. eine Beamtin oder ein Beamter nach Berufung in das Richteramt den Richtereid nach § 5 HRiG leistet. Der Inhalt der Eidesformel des Richtereides geht über den vergleichbaren Inhalt des beamtenrechtlichen Dienstoides schon deshalb hinaus, weil Richterinnen und Richter das Grundgesetz und die Gesetze nicht nur zu „wahren“ haben. Beamtinnen und Beamte sollen handelnd und gestaltend im Rahmen des Rechts bleiben, Richterinnen und Richter sollen das Recht verwirklichen. Sie sollen sich im Eid der besonderen Rechtstreue bewusst sein.

Im Übrigen bleiben die Hinweise nach der bisherigen Verwaltungsvorschrift und das Muster der Niederschrift unverändert.

Infoblatt und Muster werden nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Für **Kommunen und sonstige Anwender außerhalb der Landesverwaltung** werden Infoblatt und Muster der Niederschrift in das **Internetportal des HMdIS** unter dem (derzeitigen) Pfad „Bürger und Staat/Personalwesen/Arbeitsrecht und Dienstrecht/Dienstrecht/Beamtinnen und Beamte/**Infoschriften**“ eingestellt, vgl. nachfolgenden link:

[http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl\\_Internet?cid=4a38479db17c1716f4f7ccced52c1200](http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=4a38479db17c1716f4f7ccced52c1200)

Auch nach Auslaufen des Erlasses kann bis Ende Februar 2014 am bisherigen Verfahren festgehalten werden. Bis zum Inkrafttreten des 2. DRModG können die bisherigen Muster der Niederschriften weiterverwendet werden.

Im Auftrag

Gez. Gortner

Anlage